

An die  
Mitglieder des VKDA

24. Juli 2015

050

## Rundschreiben 2/2015

---

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. April 2015 zum Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013 (Anlage)**
  - II. Aus der Tarifkommission**
- 

- I. Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 21. April 2015 zum Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) vom 8. August 2013 (Anlage)**

Die Probleme der praktischen Umsetzbarkeit mit der aus dem alten Tarifvertrag Altersteilzeit übernommenen Mindestnettobetragsberechnung haben die Tarifvertragsparteien über eine pragmatische Änderung verhandeln lassen. Diese Verhandlungen hatten den anliegenden Änderungstarifvertrag, der zum 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, zum Ergebnis.

Leider hat die Kirchengewerkschaft nach anfänglicher Zustimmung zum Verhandlungsergebnis seitens ihrer Tarifkommission den Abschluss des Änderungstarifvertrages abgelehnt.

Mittlerweile haben der VKDA und die Gewerkschaft ver.di die Verträge unterzeichnet, so dass wir das Ergebnis veröffentlichen können.

Trotzdem der Änderungsstarifvertrag zunächst nur mit ver.di abgeschlossen ist, bestehen nicht zuletzt wegen der sehr geringen Zahl der Anwendungsfälle keine Bedenken in der Vollziehung.

Probleme der geänderten Fassung haben sich aus der Übernahme der alten Regelung zur Berechnung des sog. Aufstockungsbetrages in § 5 Absatz 3 ergeben. Die alte Regelung war an die entsprechende Rechtsverordnung zum Altersteilzeitgesetz gebunden. Die Anwendung dieser Rechtsverordnung ist rechtlich nicht unumstritten und führt in der Praxis wegen ihres Alters zu erheblichen Nachteilen für die Arbeitnehmerin.

§ 5 Absatz 3 TV ATZ wird daher aufgehoben. Im Gegenzug wird in Absatz 2 der Prozentsatz von 20 % auf 30 % erhöht.

Dies wird in vielen Fällen zu einer Erhöhung des Aufstockungsbetrages führen. Es wird trotzdem aber auch Fälle geben, in denen der Aufstockungsbetrag niedriger ausfällt. Dies liegt u. a. daran, dass die Bemessungsgrundlage in § 5 Absatz 2 nicht alle Bestandteile enthält, die der aufgehobene § 5 Absatz 3 enthielt.

Die Ziffer 3 des Änderungsstarifvertrages beinhaltet redaktionelle Änderungen bzw. Fehlerkorrekturen.

§ 2 des Änderungsstarifvertrages soll dafür Sorge tragen, dass vor Inkrafttreten des Tarifvertrages begonnene Altersteilzeitverhältnisse mit einer Berechnung des Aufstockungsbetrages nach alter Fassung in ihrer Entgelthöhe abgesichert sind, für den Fall, dass die Neufassung zu einem niedrigerem Entgelt führen würde.

## **II. Aus der Tariffkommission KAT**

Es wurde die Frage diskutiert, ob eine Erzieherin in der Tätigkeit einer Sozialpädagogischen Assistentin in Entgeltgruppe K 4 Buchstabe a oder Buchstabe b einzugruppieren ist.

Die Tariffkommission KAT schließt sich der Auffassung an, dass für die Eingruppierung auch das Qualifikationsmerkmal „Sozialpädagogische Assistentin“ durch eine abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin als erfüllt betrachtet werden soll.

Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe K 4 Buchstabe a wäre daher korrekt. Aus dieser Eingruppierung heraus ist dann auch bei Vorliegen der entsprechenden Heraushebungsmerkmale eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe K 5 möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Kunst  
- Geschäftsführer -

**Änderungstarifvertrag Nr. 2**  
**vom 21. April 2015**  
**zum Tarifvertrag Altersteilzeit**  
**(TV ATZ)**  
**vom 8. August 2013**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck und  
die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg**

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des Tarifvertrages Altersteilzeit (TV ATZ)**

Der Tarifvertrag Altersteilzeit vom 8. August 2013, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 23. September 2014, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach den Worten „werden um“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Worten „des § 15 KAT“ werden die Worte „bzw. § 4“ durch die Worte „oder § 3“ ersetzt und nach den Worten „Tarifvertrag (TVÜ-KAT)“ werden die Worte „bzw. § 2 Abs. 10 TVÜ-KAT ELLM/PEK“ eingesetzt.
- b) Dem Absatz wird folgende Protokollnotiz angefügt:  
 „Protokollnotiz zu Absatz 5:  
 Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses, längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.“

## § 2

### Übergangsbestimmungen

Bei der Anwendung der Änderungen dieses Tarifvertrages auf Altersteilzeitverhältnisse, die vor dem 1. Juli 2015 begonnen haben, ist der Aufstockungsbetrag nach § 5 Absatz 2 TV ATZ entsprechend zu erhöhen, wenn er weniger als 83 % des Nettobetrages nach § 5 Absatz 3 TV ATZ vom 8. August 2013 in der Fassung des 1. Änderungstarifvertrages vom 23. September 2014 beträgt. Maßgeblich für den Vergleich ist der jeweilige Auszahlungsbetrag für den letzten Monat vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Neumünster, den 21. April 2015

Für den Verband  
 kirchlicher und diakonischer  
 Anstellungsträger in Norddeutschland  
 (VKDA)

Für die  
 „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)  
 Landesbezirksleitungen Nord und Hamburg

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften